



Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Petersaurach (Notunterkunftsgebührensatzung - NUK-GS)

(NUK-GS 2010)

vom 01.12.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht.....	3
§ 2	Gebührenschildner.....	3
§ 3	Gebührenmaßstab und Gebührensatz	3
§ 4	Nebenkosten	3
§ 5	Entstehen und Fälligkeit.....	4
§ 6	Anteilige Gebühr bei Ein-und Auszug	4
§ 7	In-Kraft-Treten.....	4

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Petersaurach (Notunterkunftssatzung - NUK-GS) vom 01.12.2009

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde Petersaurach erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. ²Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschnldner

¹Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Absatz 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. ²Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Absatz 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschnldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen je m² Nutzfläche monatlich
- in einer Unterkunft mit Toilette und Waschgelegenheit außerhalb der Wohneinheit i. S. von § 3 Absatz 4 der Notunterkunftssatzung 5,00 €,
 - in einer Unterkunft mit Toilette und Dusche/Badewanne außerhalb der Wohneinheit i. S. von § 3 Absatz 4 der Notunterkunftssatzung 7,50 €,
 - in einer Unterkunft mit Toilette und Dusche/Badewanne innerhalb der Wohneinheit i.

S. von § 3 Absatz 4 der Notunterkunftssatzung 10,00 €.

- (2) Für die zur Nutzung überlassenen nachstehend aufgeführten Einrichtungsgegenstände werden neben den Gebühren des Absatzes 1 monatlich folgende Gebühren erhoben:

a. 1 Bett	1,00 €
b. 1 Kleiderschrank	1,00 €
c. 1 Stuhl	0,50 €
d. 1 Tisch	1,00 €

§ 4 Nebenkosten

- (1) ¹Die Kosten für Strom sind in den Gebühren i. S. des § 3 nicht enthalten. ²Sie werden für jede Wohneinheit gesondert mittels Zähler ermittelt und jeweils am Monatsende abgerechnet. ³Soweit kein eigener Stromzähler für jede Wohneinheit vorhanden ist, wird der Strom pauschal abgerechnet. ⁴Es werden 1,00 €/m² Nutzfläche pauschal berechnet. ⁵Die Pauschale ist unaufgefordert jeweils bis zum 3. Werktag des Monats an die Gemeinde Petersaurach zu entrichten.
- (2) ¹Die Kosten für Heizung sind in den Gebühren i. S. des § 3 nicht enthalten. ²Sie werden für jede Wohneinheit gesondert pauschaliert erhoben. ³Für die Monate Oktober bis April werden pauschal 1,50 €/m² Nutzfläche monatlich berechnet. ⁴Die Pauschale ist unaufgefordert jeweils bis zum 3. Werktag des Monats an die Gemeinde Petersaurach zu entrichten.
- (3) ¹Die Kosten für Wasser und Abwasser sind in den Gebühren i. S. des § 3 nicht enthalten. ²Sie werden für jede Wohneinheit gesondert pauschaliert erhoben. ³Pro Monat werden pauschal 2,00 €/m² Nutzfläche und Person für Wasser und Abwasser berechnet. ⁴Die Pauschale ist unaufgefordert jeweils bis zum 3. Werktag des Monats an die Gemeinde Petersaurach zu entrichten.

- (4) ¹Die Kosten für Müllabfuhr sind in den Gebühren i. S. des § 3 nicht enthalten. ²Sie werden gemäß der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises Ansbach erhoben. ³Die Gebühr ist unaufgefordert jeweils bis zum 3. Werktag des Monats an die Gemeinde Petersaurach zu entrichten.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen - vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde Petersaurach zu überweisen.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

¹Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. ²Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. ³Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Absatz 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach Auszug fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Petersaurach vom 15. Dezember 2006 außer Kraft.

Petersaurach, den 01. Dezember 2009

Lutz Egerer
1. Bürgermeister